Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 689
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

zum Thema:
Mehrfach-Nicht-Diskriminierte und Sex ("Wir nennen es Arbeit.")

und **Antwort** vom 05. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22689
vom 17. Februar 2020
über Mehrfach-Nicht-Diskriminierte und Sex ("Wir nennen es Arbeit.")

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Anfrage Zur logischen Struktur mehrdimensionaler Diskriminierung [Drucksache 18/21929] machte den Vorschlag, "Mehrfachdiskriminierung" als konditionale Verknüpfung $\forall x(Px \supset Fx)$ aufzufassen:

Satz 1

P: Prostituierte
F: Frau

"Wenn eine Person x ihres sozialen Status als Prostituierte wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihres Geschlechtes als Frau wegen diskriminiert."

Satz 2 dagegen bildet die „Mehrfach-Nicht-Diskriminierung“ nach dem Schema $\forall x(\neg Fx \supset \neg Px)$ ab:

F: Frau
P: Parlamentarierin

"Wenn eine Person x ihres Geschlechtes als Frau wegen nicht diskriminiert wird, dann wird sie ihres sozialen Status als Parlamentarierin wegen nicht diskriminiert."

Die Einstellungen zu Arbeit und Sex sind für Privilegierte, kontingent Diskriminierte und Mehrfachdiskriminierte jeweils unterschiedlich; sie reichen von "Meine Arbeit ist der eigentliche Sex" über "Ich habe zwar Arbeit, aber auch Sex" hin zu "Ich finde außer Sex keine Arbeit".

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Paragraph 4 (3) des Landesantidiskriminierungsgesetzes verkündet folgendes:

 "(3) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in § 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schafft."

Stellt der Senat für Frauen, die in dem von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfeld der Straßenprostitution tätig sind, mit der Einführung des LADG eine Besserung in Aussicht?

Zu 1.:

Der Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG-E) regelt ein Diskriminierungsverbot „im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns“, § 2 LADG-E. In diesem Rahmen wird der rechtliche Diskriminierungsschutz generell gestärkt. Dieser schließt grundsätzlich auch Sexarbeitende, die im Bereich der Straßenprostitution tätig sind, ein.

2. Unter dem Titel "Hurenprojekte, die Millionen & der Vater Staat" berichtete die Zeitschrift "Emma" in ihrer Onlineausgabe vom 14.08.2014, der vom Senat geförderte Verein "Hydra" habe im Jahre 2009 Altenheime und Behinderteneinrichtungen in Berlin angeschrieben, um ihnen Prostituierte anzubieten.Vertritt "Hydra" nach Ansicht des Senates eher die "Arbeitnehmer"- oder die "Arbeitgeberseite" der Prostitution?

Zu 2.:

Hydra e. V. – Treffpunkt für Prostituierte ist eine Fachberatungsstelle für alle Frauen und Trans-Frauen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten oder sich darüber informieren möchten. Zu den Schwerpunkten von Hydra gehören u.a. die Steuer-, Rechts- und Berufsberatung einschließlich Ausstieg und berufliche Neuorientierung, die Gesundheitsberatung mit Schwerpunkt auf der Prävention von HIV/AIDS, sexuell übertragbaren Infektionen sowie Hepatitiden und der Unterstützung von Frauen in Krisensituationen sowie bei Ausbeutung und Gewalt. Zudem berät Hydra auch in Fragen zu dem Prostituiertenschutzgesetz.

3. Medienberichte schätzen die Steuereinnahmen Berlins aus der Prostitution auf 14 Millionen Euro jährlich. Kann der Senat hier eine alternative Größenordnung benennen?

Zu 3.:

Mangels gesonderter Aufzeichnungen kann die Höhe der Steuereinnahmen nicht konkret beziffert werden.

4. Der Begriff der "Sexarbeit" kam etwa zeitgleich mit dem der "Ich-AG" auf. Wieso geht der Senat gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vor, betitelt diese aber im Falle der Straßenprostitution als "Sexarbeit"?

Zu 4.:

Die der Frage zugrundeliegende Annahme, der Senat ersetze im Zusammenhang mit Straßenprostitution den Begriff „sexuelle Belästigung“ gegen „Sexarbeit“, ist nicht zutreffend. Abgesehen davon ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein gesamtgesellschaftliches Problem, das in jedem Berufsfeld gegeben sein kann.

5. Beklagt sich eine Parlamentarierin über ihre Diskriminierung als Frau, so erntet sie Applaus; beklagte sich eine Prostituierte darüber, so erntete sie bestenfalls Gelächter. Ähnelt der Ansatz "Runder Tische" etc. hier nicht dem Rat, mangels Brot doch einfach Kuchen zu essen?

Zu 5.:

Der Senat beantwortet keine hypothetischen Fragestellungen.

Berlin, den 05. März 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung